

Bericht

der

ständerräthlichen Kommission über die Ratifikation von Zusatzartikeln zur Genfer Konvention vom 22. August 1864.

(Vom. 14. Dezember 1868.)

Tit. I

Es gehört unstreitig zu den schönsten Erscheinungen der europäischen Civilisation unserer Zeit, daß der durch Bildung, Gesittung, Politik und industriellen Verkehr zum Bewußtsein erwachte Sozialismus der Völker in den Fragen der Cabinette über Krieg und Frieden das Ansehen einer tribunizischen Gewalt erlangt hat, und daß ihrerseits die Regierungen, in deren Hand die Würfel des Krieges und des Friedens liegen, der Stimme dieser Gewalt ihre Rücksicht bereits nicht mehr versagen können.

Als einen Lorbeer dieser Thatfache müssen wir denn die Humanität begrüßen, welche, wenn das Geschick entzweiten Völkern und Staaten die Prüfung eines Krieges auferlegt, die blutige Gewaltthatung nur auf die Aktion der Kämpfenden selbst und die Entscheidung ihres Kampfes beschränkt, und den gefallenen oder kampfunfähig gewordenen Feind als *Res sacra* behandelt und ihm den Schutz menschlicher Pietät angedeihen läßt, ihn mit dem Delzweige der Versöhnung deckt.

Dieser Humanität verdankt die am 22. August 1864 von neun europäischen Staaten in Genf abgeschlossene Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs ihre Entstehung. Seither sind dieser Uebereinkunft sämtliche europäische Staaten beigetreten, und sie ist dadurch einer der ruhmvollsten Titel des europäischen Völkerrechtes geworden.

Ihre Bestimmungen haben aber damals nur den Landkrieg in Absicht genommen. Werden diese noch auf den Seekrieg ausgedehnt, so ist die Hoffnung vorhanden, daß ihr auch die außereuropäischen Staaten beitreten.

Die Schweiz, obschon in ihrer heutigen Neutralitätsstellung nicht mehr, wie vormalß, unter den gefürchteten Kriegsmächten Europas, ist gleichwohl bei dieser Uebereinkunft in erster Linie, und, wie kein anderer Kontrahent, selbst mit ihrem Nationalgefühl interessirt. Ihr war dabei unter den glücklichen Auspizien des Hrn. General Dufour von Anfang an die Initiative beschieden. Die Schweiz wurde mit der Ehre ausgezeichnet, daß die kontrahirenden Mächte das erhabene Denkmal der Humanität des Krieges auf unserem der Neutralität geweihten Boden und unter der Präsidial-Leitung des ersten Abgeordneten der Republik errichteten.

Diese Initiative und die Anerkennung, welche derselben zu Theil geworden ist, legen der Eidgenossenschaft die Pflicht auf, nach Maßgabe der ihr gewordenen Stellung die Idee jenes Denkmals auf dem Wege weiterer heilsamer Entwicklung zu fördern und sie auf ihrer Mission um die Welt, wie der verehrte General Dufour ihre Zukunft augurte, zu unterstützen.

Die Erfüllung dieser Pflicht tritt mit der Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember d. J., welche Sie Ihrer Kommission zur Begutachtung zugewiesen haben, an die eidgenössischen Räte heran.

Die Erfahrungen nämlich, welche im denkwürdigen deutschen Kriege von 1866 gemacht wurden, sodann verschiedene lautgewordene Wünsche der kompetentesten Militärärzte, und endlich die internationalen Konferenzen der Hülfvereine für Blessirte, bei Anlaß der Pariser Ausstellung vom Jahr 1867, bei welcher auch das Sanitätsmaterial in einer besondern Abtheilung vertreten war, wiesen auf mehrfache Mängel der Genfer Konvention von 1864 hin, die sowohl den Inhalt der Konvention als auch die Fassung einzelner Artikel derselben betrafen.

Die internationalen Konferenzen der Hülfvereine bei der Pariser Ausstellung nahmen daher die Frage über die Revision der Konvention in einläßliche Berathung, und einigten sich auf die in der Botschaft des Bundesrathes Seite 2—3 angeführten zwölf Punkte, welche wenigstens als Zusatzartikel zur Konvention von den Mächten vereinbart werden möchten.

Die in jenen Punkten ausgesprochenen Wünsche wurden von der Konferenz der Hülfvereine den Regierungen zur Kenntniß gebracht, um von denselben die Geneigtheit zur Abänderung der Konvention zu vernehmen.

Bereitwillig gingen die meisten Regierungen sofort auf die gemachte Anregung ein und sandten Abgeordnete zu der dießfälligen Besprechung nach Paris. Bei derselben war die Schweiz durch den Hrn. Oberfeldarzt Dr. Lehmann und den Hrn. Divisionsarzt Dr. Brière vertreten. Es wurden von dieser Pariser Konferenz neun Artikel, mit Einschluß des Seekrieges, fixirt, nach denen die Konvention theils abgeändert, theils vervollständigt werden möchten.

Gleichzeitig erhielt das internationale Komite in Genf von der Konferenz den Auftrag, den schweizerischen Bundesrath anzufragen, ob er geneigt sei, in der wichtigen Angelegenheit neuerdings die Initiative zu ergreifen, indem er die Regierungen der konventionirten Staaten einladen würde, Bevollmächtigte zur Revision der Uebereinkunft von 1864 auf der Grundlage der von der Pariser Konferenz formulirten Wünsche zu bezeichnen.

Der Bundesrath glaubte, abgesehen von der Wünschbarkeit der angeregten Revision, um so eher auf das Ansuchen eingehen zu sollen, als ihm bereits, auf die erste Anregung der Hilfsvereine an der Pariser Ausstellung, die italienische Regierung durch ihren Gesandten den Wunsch auf eine abermalige Initiative der Schweiz in der Angelegenheit, namentlich mit Rücksicht auf den Seekrieg, zu erkennen gegeben hatte, und er nun nach weiteren Erkundigungen auch zu der Ueberzeugung gelangte, daß ebenfalls bei andern Vertragsstaaten Geneigtheit vorhanden sei, nicht nur die für den Landkrieg vereinbarten Grundsätze zum Schutze der Verwundeten auf den Seekrieg auszubehnen, sondern möglicher Weise selbst noch zu weitem Verständigungen Hand zu bieten.

Auf eine daheringe Einladung des Bundesrathes vom 12. August d. J. traten daher am 5. Oktober in der Stadt Genf die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Italien, Holland, Norddeutschland, Schweden und Norwegen, Türkei, Württemberg und der Schweiz zu einer zweiten Konferenz zusammen.

Hessen, Portugal, Rom und Rußland verzichteten auf eine Abordnung; Griechenland entschuldigte die seinerseitige Unmöglichkeit der Theilnahme; von Spanien blieb die Einladung ohne Antwort.

Die Schweiz war, wie im Jahr 1864, wieder durch die Herren General Düfouur, Gustav Moynier, Präsident des internationalen Komitees, und Oberfeldarzt Dr. Lehmann repräsentirt.

Laut Protokoll übertrug die Konferenz durch Acclamation die Ehre des Vorsitzes dem Hrn. General Düfouur, unter Beordnung seiner beiden Kollegen.

Nachdem die Konferenz grundsätzlich beschloffen hatte, die Konvention von 1864 intakt bestehen zu lassen, und da ferner nur acht Staaten

Vollmacht gegeben hatten, einen neuen diplomatischen Akt zu unterzeichnen, während die übrigen bloß ein Projekt — „Projet d'articles additionnels“ — berathen und unterzeichnet wissen wollten; so wurde ein vom internationalen Komite bearbeitetes „Enoncé de quelques idées à examiner“, welches in zwölf Artikeln die den Regierungen s. B. mitgetheilten Wünsche der Hilfsvereine an der Pariser Ausstellung enthielt, zur Grundlage der Verhandlungen genommen.

Die Verhandlungen dauerten bis zum 20. Oktober, wo das der Botschaft des Bundesrathes beigegebene Projekt von 15 Zusatzartikeln zur Konvention von 1864 von sämtlichen Repräsentanten unterzeichnet und mit diesem Akt die Konferenz geschlossen wurde.

Durch die 5 ersten Artikel dieser Nachtragskonvention werden einzelne Bestimmungen der Konvention von 1864 theils näher präzisirt, theils materiell vervollständigt. Die übrigen von der Pariser Konferenz der Hilfsvereine angeregten Punkte wurden von den Bevollmächtigten, weil entweder unthunlich oder nicht nothwendig, theils einstimmig, theils mit entschiedener Mehrheit abgelehnt.

Dagegen wurde in den Artikeln 6 bis 15 eine höchst wichtige Erweiterung der Konvention von 1864 adoptirt, indem durch dieselben die Wohlthaten der letzteren auch auf die Marine, beziehungsweise den Seekrieg ausgedehnt ist. Es leuchtet ein, daß die besondern Verhältnisse des Seekrieges die Konferenz in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen mußten, um gegenüber mehrfach erhobenen Schwierigkeiten dennoch auch hier eine allseitige Verständigung zu erzielen.

Sowohl die Nachtragsartikel betreffend den Landkrieg, als der ganz neue Abschnitt betreffend die Verwundeten im Seekriege sind in der Botschaft des Bundesrathes des Nähern erörtert und begründet. Ihre Kommission will dort Gesagtes nicht wiederholen, sondern beschränkt sich einfach darauf, mit Befriedigung die Thatsache zu constatiren, daß die vorliegenden Nachtragsartikel von demselben Geiste der Humanität durchweht sind, dem die Konvention von 1864 ihre Entstehung verdankt.

Dabei hat die Kommission mit Vergnügen den Akten entnommen, wie sehr auch bei Anlaß dieser zweiten Konferenz die Repräsentanten der Eidgenossenschaft, und vorab das verehrte Präsidium, sodann das internationale Komite und die Behörden von Genf sich um die Sache der Humanität und die Ehre des Vaterlandes verdient gemacht haben. Die Kommission erfüllt eine Pflicht, und ist dießfalls auch der Zustimmung Ihrer Behörde gewiß, wenn sie dafür in ihren Bericht den Ausdruck der Anerkennung und des Dankes niederlegt.

Schließlich ist Ihrer Kommission noch die vertrauliche Mittheilung geworden, daß möglicher Weise von der einen oder andern Seite der hohen Kontrahenten in der Angelegenheit noch weiter gehende Wünsche

im Sinn und Geist der Humanität und der vereinbarten Verträge angeregt werden dürften. Für diesen Fall glaubt die Kommission, es sollte der Bundesrath ermächtigt werden, solche Anregungen von sich aus zu würdigen und nach Befinden, ohne abermalige Einholung der Ratifikation der gesetzgebenden Rätthe, zu den weiter vereinbarten Bestimmungen den Beitritt im Namen der Eidgenossenschaft zu erklären.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher zur Genehmigung folgenden Beschluß-Antrag *):

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember
1868,

beschließt:

Art. 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, den unterm 20. Okt. 1868 zu Genf entworfenen Zusätzen zur Konvention vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs seine Zustimmung zu ertheilen.

Art. 2. Ebenso wird der Bundesrath ermächtigt, für den Fall daß von den Kontrahenten noch weitere Bestimmungen im Sinn und Geist der Konventionen vom 22. August 1864 und 20. Oktober 1868 vereinbart würden, auch diesen im Namen der Eidgenossenschaft die Zustimmung zu ertheilen.

Bern, am 14. Dezember 1868.

Die Kommission:
A. Keller, Berichterstatter.
Turrettini.
Hermann.
Löw.
Lusser.

*) Angenommen (Ständerath 14. Dezember, Nationalrath 21. Dezember).

Bericht der ständeräthlichen Kommission über die Ratifikation von Zusatzartikeln zur Genfer Konvention vom 22. August 1864. (Vom. 14. Dezember 1868.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.02.1869
Date	
Data	
Seite	179-183
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 055

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.